

Der Rechtsausschuss stellt gemäß § 20 Abs 4 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags den

A N T R A G:

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**„Gesetz
über eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Pflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 58/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2007, Nr. 62/2012, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016 und Nr. 70/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 3 lit. a wird folgender Teilsatz angefügt:

„erforderlichenfalls kann in der Verordnung eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft vorgesehen werden, welche auf Antrag und gegebenenfalls befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen ist;

2. Im § 10 Abs. 3 wird folgende lit. b neu eingefügt:

„b) ein Verbot oder die näheren Voraussetzungen für die Verwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel; lit. a letzter Teilsatz gilt sinngemäß;“

3. Im § 10 Abs. 3 werden die bisherigen lit. b bis g als lit. c bis h bezeichnet.

4. Der nunmehrige § 10 Abs. 3 lit. c letzter Teilsatz lautet:

„lit. a letzter Teilsatz gilt sinngemäß;“

5. Nach dem § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

Eine Verordnung aufgrund des § 10 Abs. 3 lit. b in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann ab dem Tag der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.““

Teil B: Begründung der Vorlage des Rechtsausschusses

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Dem im Begutachtungsverfahren zur Novelle des Bienenzuchtgesetzes vorgebrachten Einwand, die Verwendung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes zu regeln, soll durch Normierung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung Rechnung getragen werden.

Auf den entsprechenden Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Bienenzuchtgesetzes (Beilage 7/2018) wird hingewiesen.

Zudem soll die Verordnungsermächtigung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft für sämtliche Verbote bzw. Beschränkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einheitlich geregelt werden.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Verwendungsbeschränkungen von Pflanzenschutzmitteln ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG.

Entsprechend der Grundsatzbestimmung in § 13 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2011, hat die Landesgesetzgebung Maßnahmen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorzusehen (Z. 1) sowie Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten zu normieren (Z. 2).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen, da eine bestehende gesetzliche Bestimmung aus rechtssystematischen Gründen aus dem Bienenzuchtgesetz herausgenommen wird und fortan im Pflanzenschutzgesetz Regelung findet.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetzesvorhaben entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 4 (§ 10 Abs. 3 lit. a bis c):

In den lit. a bis c ist die Möglichkeit eines Verbotes bzw. einer Beschränkung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen; für sämtliche Bestimmungen soll die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft nach einheitlichen Regeln erfolgen.

Zu lit. b:

Um der bisherigen Systematik im Pflanzenschutzgesetz zu entsprechen, wird eine weitere Verordnungsermächtigung der Landesregierung aufgenommen, um die bisher im Bienenzuchtgesetz enthaltenen Verwendungsbeschränkungen von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln einschließlich einer allenfalls erforderlichen Ausnahmegewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft im Rahmen der bestehenden Verwendungsbeschränkungen der Pflanzenschutzmittelverordnung regeln zu können.

Zu Z. 5 (§ 25):

Die Verordnung hinsichtlich der Verwendungsbeschränkungen von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln, die inhaltlich der mit der Regierungsvorlage zur Änderung des Bienenzuchtgesetz beabsichtigten Regelung entsprechen soll, soll ehestmöglich, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle, in Kraft treten.

Bregenz, 5.4.2018